

meinde bezeichnen könne? Daher kam der Wunsch, daß der Ausdruck: „Schulgemeinde“ sowohl in der Ueberschrift, als auch im Eingange des Gesetzes mit den Worten vertauscht werde: „Genossen eines Schulbezirkes“. Diesem Wunsche ist die zweite Kammer nicht beigetreten, sie hat aus dem Grunde, weil der Ausdruck: „Schulgemeinde“ einmal recipirt und in mehreren frühern Gesetzen gebraucht sei, es für zweckmäßig gehalten, daß er auch hier unverändert bleibe. Nun hatte zwar die erste Kammer nicht unwichtige Gründe, diese Veränderung zu wünschen. Der erheblichste war der, daß mit dem Worte: „Gemeinde“ ein gewisser juristischer Begriff verbunden werde, der nicht auf die Genossen des Schulbezirkes zu passen scheint. Jedoch ist der Gegenstand zu wenig erheblich, als daß er zu einer weitem Differenz zwischen den beiden Kammern Gelegenheit geben dürfte, und da durch die Verhandlung soviel gewiß geworden ist, daß jenes Wort hier nur in einem allgemeinen Sinne gebraucht werde, so trägt die Deputation der ersten Kammer darauf an, von dem frühern Beschlusse abzugehen, und den Ausdruck: „Schulgemeinde“ in der Ueberschrift, sowie in dem Gesetze selbst beizubehalten.

Präsident v. Gersdorf: Tritt die Kammer dem bei, was die Deputation anrath? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die zweite Kammer nicht in allen Punkten des Gesetzes diese Abänderung beantragt hat, und es würde unstreitig die Ansicht der verehrten Deputation und Kammer sein, diese Abänderung nur insoweit eintreten zu lassen, als sie von der zweiten Kammer beschlossen worden ist; denn in dem Contexte ist diese fast durchaus der ersten Kammer beigetreten.

Referent Domherr D. Günther: Die Abänderung bezieht sich hauptsächlich auf die Ueberschrift und den Eingang. Im Uebrigen ist also, da man nun allgemein über den Sinn des Ausdrucks einig ist, darüber, ob dieser oder jener Ausdruck gebraucht wird, nunmehr eine Differenz nicht mehr vorhanden. Ein zweiter Differenzpunkt bezieht sich auf die von der ersten Kammer beschlossene §. 5b. In dieser Fassung heißt es nach dem Beschlusse der ersten Kammer: „In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist nach §. 72 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel der laut §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Beschlussfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer“ — ich bitte, auf die nun folgenden Worte Ihre Aufmerksamkeit zu richten — „durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl oder, in deren Ermangelung, auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise zu bildender Ausschuss einzusetzen, in welchem jedoch u. s. w. Nach dem Wortlaute dieser §. und namentlich der Stelle: „durch freie von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl“ scheint angedeutet zu werden, daß die Consistorialbehörde jede einzelne Wahl bestätigen soll. Es ist dies jedoch bedenklich erschienen, und die hohe Staatsregierung hat einen Vorschlag gemacht, wie das, was eigentlich ihre Ansicht und Absicht gewesen sei, deutlicher ausgedrückt werden könne. Diese Ansicht ging dahin, daß zwar die Vereinigung über die Form der Wahl der Bestätigung der Consistorialbehörde bedürfe,

aber nicht die Bestätigung jeder einzelnen Wahl nothwendig sei. Es würde darnach so lauten: „In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist nach §. 72 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel der laut §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Beschlussfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer, auf eine durch freie von der Consistorialbehörde zu bestätigende Vereinigung u. s. w. bestimmte Weise zu bildender Ausschuss einzusetzen u. s. w. Der Unterschied zwischen beiden Fassungen ist also der, daß statt der Worte: „durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl oder, in deren Ermangelung, auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise“ nunmehr gesetzt ist: „auf eine durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Vereinigung bestimmte Weise.“ Auch hier glaubt die Deputation der verehrten Kammer anrathen zu müssen, der jenseitig beschlossenen Veränderung aus den entwickelten Gründen beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Tritt die Kammer auch hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wir gehen nun über zu dem Vortrage der Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr.

Freiherr v. Welck: Soviel ich weiß, ist noch die erste Deputation zusammen, und dadurch würden mehr Mitglieder der Kammer abgehalten sein, dem jetzigen Vortrage beizuwohnen. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Mitglieder erst eintreten möchten, weil der Gegenstand sehr wichtig ist.

(Als der Sprecher geendigt hatte, traten die erwähnten Deputationsmitglieder zufällig ein. Gleichfalls erscheint im Saale Herr Staatsminister v. Beschau und der königl. Commissar Schmieder).

Referent Bürgermeister Schill: Es sind über den Gesetzentwurf wegen des neuen Grundsteuersystems der Differenzen nicht mehr so gar viele, nachdem die zweite Kammer bei den meisten Differenzpunkten den Beschluß der ersten Kammer angenommen und dadurch eine Vereinigung herbeigeführt hat. Die erste Differenz ist in der §. 7. Es ist das diejenige §., welche der Deputation in Folge eines Amendements des Herrn v. Polenz zurückgegeben worden ist, und wie nun eine ganz veränderte Fassung gegen die Gesetzesvorlage erhalten hat. Die Fassung, wie sie von der verehrten Kammer angenommen worden ist, lautet so: „Der Wegfall obiger Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen, und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6. unter a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Dagegen sind diejenigen Abtrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter